



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Freunde der Katholischen Kirche Allerheiligen Borsigwalde e.V.**“ Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2004.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Sinne des §54 der Abgabenordnung. Dazu gehören insbesondere: die Förderung christlichen Lebens in Borsigwalde, etwa durch die Darstellung von Gemeindeaktivitäten und die Mitwirkung bei überkonfessionellen und ökumenischen Veranstaltungen;

die Pflege der geistlichen Musik, etwa durch kirchenmusikalische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Gottesdiensten und die dazu erforderliche Bereitstellung von Sachmitteln und die Vergütung an Kirchenmusiker;

die Erfüllung von caritativen Aufgaben, etwa durch die Einrichtung von Kinder- und Jugendgruppen sowie durch Seniorenbetreuung und die Erhaltung, Erweiterung Verschönerung und Unterstützung der Kirche Allerheiligen und der dazu gehörenden Räume und sonstigen Anlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Dem Satzungszweck dient die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die für den geförderten Zweck werben.

Freunde der Katholischen Kirche Allerheiligen Borsigwalde e.V.

Gegründet 2004

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Nr. 23501 Nz
Laut Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften sind wir als Gemeinnützig anerkannt und dürfen Spendenquittungen ausstellen.

Bankverbindung:

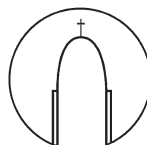
Berliner Volksbank

BIC: BEVODEBB

IBAN: DE93 1009 0000 7227 9390 06

Kontoinhaber: Freunde der Katholischen

Kirche Allerheiligen



Kontakt:

Jörg Schmidt

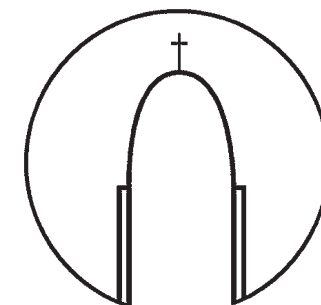
Miraustraße 71 | 13509 Berlin

Tel.: 030 | 432 5322

eMail: freunde.allerheiligen@email.de

www.freunde-der-kirche-allerheiligen.de

Freunde der Katholischen Kirche Allerheiligen Borsigwalde e.V.



Satzung
Satzung



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, welche die Bestrebungen und das Wirken des Vereins fördern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie auch bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen.

Durch Tod.

§ 4 Wirtschaftliche Mittel

Die Erfüllung der Aufgaben des Vereins wird durch Beiträge und Spenden gefördert.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schriftführer, von denen zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er gibt sich eine Geschäftsordnung.

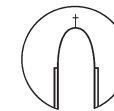
§ 7 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein.

Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat insbesondere zur Aufgabe:

- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
- die Neuwahl des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Diese Versammlung muss innerhalb von drei Wochen stattfinden.



Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebende Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift verbleibt beim Vorstand (Schriftführer) und ist dort einsehbar.

§ 8 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist dazu nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Auflösung beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Institution „Kinderhaus Sonnenblume e.V.“, Lessingstrasse 21, 16321 Schönow bei Bernau, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.